

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 311/2024/BV

Datum:
17.10.2024

Federführung:
Dezernat IV, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Förderung von Baumaßnahmen anerkannter freier Träger
von Kindertageseinrichtungen:
Bewilligung einer Zuwendung an die Römisch-Katholische
Kirchengemeinde Heidelberg für Baumaßnahmen in der
Kindertageseinrichtung „Kath. Kindergarten St. Marien“ in
Heidelberg-Pfaffengrund**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	05.11.2024	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bewilligung einer Zuwendung in Höhe von maximal 13.175 Euro an die Römisch-Katholische Kirchengemeinde Heidelberg für Baumaßnahmen im Kath. Kindergarten St. Marien in Heidelberg-Pfaffengrund

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
<ul style="list-style-type: none">einmalige Kosten im Ergebnishaushalt Förderung von Baumaßnahmen (10.850 Euro) Zusatzförderung bei Anwendung des städtischen Entgeltsystems (2.325 Euro)	13.175 Euro
Einnahmen:	
<ul style="list-style-type: none">keine	
Finanzierung:	
<ul style="list-style-type: none">im Ergebnishaushalt 2024 für Instandhaltungszuschüsse in Kindertageseinrichtungen kassenwirksam veranschlagte Mittel	150.000 Euro
<ul style="list-style-type: none">abzüglich daraus bereits erfolgte Bewilligungen vor der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.11.2024	107.582 Euro
<ul style="list-style-type: none">vor der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.11.2024 noch für Bewilligungen zur Verfügung stehender Betrag	42.418 Euro
Folgekosten:	
<ul style="list-style-type: none">keine (es handelt sich um Maßnahmen des Ergebnishaushalts ohne Veränderung des Platzangebots)	

Zusammenfassung der Begründung:

Im Außenspielgelände des Kindergartens St. Marien müssen gemäß den Feststellungen in der Jahresinspektion Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden. Die Maßnahmen sind für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich.

Begründung:

Baumaßnahmen im Kath. Kindergarten St. Marien

Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe:

Römisch-Katholische Kirchengemeinde Heidelberg

Nach § 22 der Richtlinie zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg (Kita -Richtlinie, Abschnitt C) können ab 01.09.2023 Baumaßnahmen, die anerkannte Träger der freien Jugendhilfe zur Schaffung oder zum Erhalt von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen durchführen, gefördert werden. Zu den förderfähigen Baumaßnahmen gehören Neubau, Instandsetzung, Umbau, Modernisierung, die Erweiterung von Gebäuden und Baumaßnahmen an Außenanlagen. Die Förderung umfasst im Wege der Anteilsfinanzierung maximal 70 Prozent vom ermittelten zuwendungsfähigen Höchstbetrags. Anerkannte freie Träger, die das städtische Entgeltsystem anwenden, erhalten nach § 55 Abs. 6 Kita -Richtlinie eine zusätzliche Förderung in Höhe von weiteren 15 Prozent der tatsächlichen angemessenen und erforderlichen Ausgaben (somit insgesamt 85 Prozent) und bei Baumaßnahmen mit einem förderfähigen Höchstbetrag von mehr als 50.000 Euro nach § 55 Abs. 7 Kita -Richtlinie in Höhe von nochmals weiteren 15 Prozent dieser Ausgaben (somit insgesamt 100 Prozent), wobei sich die Auszahlung anteilig über 5 Jahre und bei einem förderfähigen Höchstbetrag von mehr als 250.000 Euro anteilig über 10 Jahre erstreckt. Voraussetzung für diese über die gesetzliche Förderung hinausgehenden Förderungen, ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Träger und der Stadt Heidelberg.

Die Römisch-Katholische Kirchengemeinde Heidelberg ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und wendet das städtische Entgeltsystem vollständig an. Die Rahmenvereinbarung mit der Stadt wurde geschlossen. Der Förderantrag wurde auf Grundlage Abschnitt C und § 55 Kita -Richtlinie bearbeitet.

1. Beschreibung und Bestätigung des Förderbedarfs:

Gemäß der Jahresinspektion der Außenspielfläche vom 05.06.2024 sind die festgestellten Mängel an Spielgeräten zu beseitigen. Schadhafte Holzelemente an Spielgeräten stellen eine Gefahr dar und sind auszuwechseln. Über der Rutsche und der Spielfläche sind daneben zum Schutz der Kinder Sonnensegel anzubringen. Diese Maßnahmen sind zuwendungsfähige Baumaßnahmen nach § 22 Kita -Richtlinie. Die Förderung wurde vor Umsetzung der Maßnahmen beantragt und abgestimmt. In der Kindertageseinrichtung werden Plätze für 66 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in 3 Gruppen angeboten. Die Plätze sind in die Bedarfsplanung aufgenommen. Die Betriebsausgaben für die 3 Gruppen werden nach Abschnitt B Kita -Richtlinie gefördert. Die zuwendungsfähige Baumaßnahme hat keine Auswirkungen auf die Anzahl der Betreuungsplätze und die laufende Förderung der Betriebsausgaben nach der Kita -Richtlinie.

2. Höhe der Ausgaben und der möglichen Zuwendung:

Gemäß der vorgelegten Kostenschätzung rechnet der Träger mit Ausgaben in Höhe von 15.500 Euro. Der zuwendungsfähige Höchstbetrag für Maßnahmen an Spielflächen in den Außenanlagen (Schaffung, Überarbeitung oder Sanierung) ist gemäß § 24 Abs. 5 Kita-

Richtlinie auf 290 Euro pro Quadratmeter (Stand 01.01.2024) begrenzt, wobei pro Betreuungsplatz 10 Quadratmeter zugrunde zu legen sind. Für Spielflächen in Außenanlagen wurden dem Träger mit Bescheid vom 05.12.2023 (0380/2023/BV) Zuwendungen für Maßnahmen an der Außenanlage bewilligt. Nach §23 Kita-Richtlinie ist eine erneute Förderung erst nach Ablauf von 15 Jahren möglich, es sei denn, der Kostenrahmen wurde nicht ausgeschöpft und es handelt sich nicht um die gleiche Maßnahme. Die jetzt anstehenden Maßnahmen waren nicht Gegenstand dieser Bewilligung, so dass unter Anrechnung der innerhalb der letzten 15 Jahre anerkannten und geförderten Ausgaben deshalb eine erneute Förderung möglich ist. Für die in der Kita bereitgestellten 66 Betreuungsplätze beträgt der zuwendungsfähige Höchstbetrag = 191.400 Euro (Platzzahl * 10 m² * 290 Euro/m²). Abzüglich der innerhalb der letzten 15 Jahren geförderten Ausgaben in Höhe von 9.216,55 Euro betragen die maximal förderfähigen Ausgaben = 182.183,45 Euro. Die maximale Zuwendung beträgt 70 Prozent dieses Höchstbetrags, sofern die beantragten Ausgaben nicht geringer sind. Vorliegend unterschreiten die beantragten Ausgaben unter Berücksichtigung der innerhalb der letzten 15 Jahre gewährten Förderungen die zuwendungsfähige Höchstgrenze. Somit bilden die tatsächlich beantragten Ausgaben die Grundlage für die höchstmögliche Zuwendung und werden als zuwendungsfähiger Höchstbetrag festgelegt.

Die Förderung beträgt im Wege der Anteilsfinanzierung 70 Prozent der tatsächlich entstehenden angemessenen und erforderlichen Ausgaben in Höhe von maximal 15.500 Euro, somit höchstens 10.850 Euro.

Der Träger wendet in allen Gruppen das städtische Entgeltsystem an. Ergänzend wird eine zusätzliche Förderung in Höhe von weiteren 15 Prozent der tatsächlichen angemessenen und erforderlichen Ausgaben in Höhe von 15.500,00 Euro, somit höchstens 2.325 Euro gewährt. Die maximale Zuwendung beträgt damit insgesamt 13.175 Euro.

Folgekosten fallen nicht an.

Haushaltsmittel stehen im Ergebnishaushalt zur Verfügung.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes		
Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 2	+	Investitionen fördern, die einen sozialen Nutzen aufweisen
Begründung:		
Durch die baulichen Maßnahmen werden Betreuungsplätze erhalten, die im Stadtgebiet Heidelberg dringend benötigt werden. Dies trägt zur Aufrechterhaltung einer guten Versorgungsquote bei.		
Ziel/e:		
AB 11	+	Vereinbarkeit von Beruf und Erziehung
AB 10	+	Positionen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken
SOZ 11	+	Unterstützung der für Frauen relevanten Dienstleistungen
Begründung:		
Der Erhalt der Betreuungsplätze unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und stärkt die Position von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.		
2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:		
Keine		

gezeichnet
Stefanie Jansen